

Bereits bestehendes Know-how bestimmen: Eine strategische Angelegenheit unter dem RP6

- Die Definition des Begriffs "bereits bestehendes Know-how".....	1
- Wozu dient die Bestimmung des bereits bestehenden Know-hows?	1
- Wie und Wann.....	1
- Die Modalitäten der Bestimmung von bereits bestehendem Know-how: Probleme und Lösungen.....	2
- Wie weise ich die Echtheit und den Umfang des "bereits bestehenden Know-hows" nach?.....	2

Die Definition des Begriffs "bereits bestehendes Know-how"

Das Konzept von bereits bestehendem Know-how¹, so wie es in den Beteiligungsregeln innerhalb des Sechsten Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft und des Modelvertrages mit der Kommission festgelegt ist, ist weit umfangreicher als die ursprüngliche Bedeutung des Wortes Know-how.

Im Einzelnen gehören hierzu sämtliche Informationen und die damit verbundenen geistigen Eigentumsrechte, die ein Teilnehmer vor Abschluss des Vertrages mit der Kommission besitzt (auch "Hintergrundkenntnisse" genannt) sowie sämtliche Informationen und zugehörigen geistigen Eigentumsrechte, die der Teilnehmer parallel zu dem Projekt, d.h. außerhalb des Projektraumens erarbeitet (auch Nebenkenntnisse genannt).

Hierbei muss beachtet werden, dass das bereits bestehende Know-how Informationen enthält, unabhängig davon, ob diese geschützt oder geheim sind oder nicht.

All diese Informationen sind Gegenstand für Lizenzen (Zugangsrechte) zwischen den Teilnehmern, wenn diese notwendig sind, damit die Teilnehmer ihre Arbeit unter dem Projekt durchführen können oder damit sie ihre eigenen Projektergebnisse nutzen können (zur weiteren Forschung oder zur Verwertung).

Wozu dient die Bestimmung des bereits bestehenden Know-hows?

Auch, wenn die Bestimmung des bereits bestehenden Know-hows nicht obligatorisch ist, so ermöglicht sie doch in bestimmten Fällen die Vermeidung von Fallen und die genaue Kenntnis der Fakten bei Verhandlungen.

Zugegebenermaßen ist es nicht immer möglich zu Anfang sämtliche Informationen zu kennen, die ein Teilnehmer in das Projekt mitbringen wird und zu denen die anderen Teilnehmer Zugang haben werden, wenn sie die Informationen zur Durchführung des Projekts oder zu Nutzungszwecken benötigen. In manchen Fällen kann sich die Bestimmung von Know-how als äußerst schwierig herausstellen.

Jedoch ist es aus den folgenden Gründen von Vorteil, das bereits bestehende Know-how zu bestimmen:

- Bereits bestehendes Know-how muss prinzipiell immer in das Projekt mit eingebracht werden, wenn es für die Durchführung des Projekts oder für die Nutzung der eigenen Kenntnisse notwendig ist.
- Auf Grund seiner Definition darf bereits bestehendes Know-how nicht zu den Kenntnissen gezählt werden und bleibt Eigentum des Partners, der es in das Projekt mit einbringt.
- Es kann sein, dass zuvor Dritten schon Rechte an dem bereits bestehenden Know-how gewährt wurden. Dies kann die Gewährung von Zugangsrechten für die anderen Partner verhindern.
- Bestimmtes bereits bestehendes Know-how kann von der Verpflichtung, Zugangsrechte zu gewähren, ausgeschlossen werden.

Wie und Wann

Es ist möglich, das bereits bestehende Know-how beim Abschluss der Konsortialvereinbarung oder auch in einer separaten Vereinbarung zu bestimmen. In jedem Fall ist es für alle Teilnehmer, die sich am selben Projekt beteiligen, empfehlenswert, ihr bereits bestehendes Know-how während den Verhandlungen oder zumindest vor Unterzeichnung des Vertrages durch die Europäische Gemeinschaft und den Koordinator zu bestimmen.

Die Modalitäten der Bestimmung von bereits bestehendem Know-how: Probleme und Lösungen

Jeder Teilnehmer sollte eine Liste mit einer genauen Beschreibung seines bereits bestehenden Know-hows (d.h. alle Informationen und die vorhandenen Rechte, die für die Durchführung des Projekts potentiell nützlich und notwendig sein könnten) vorbereiten

Jedoch muss hierbei beachtet werden, dass eine solche Liste es nicht verhindert, dass ein Teilnehmer Zugang zu notwendigem, bereits bestehendem Know-how erhält, das nicht in diesem Inventar aufgelistet ist. Bereits bestehendes Know-how nicht in dieser Liste zu nennen würde also nicht die Gewährung von Zugangsrechten zu dem selben verhindern.

Hieraus können sich zwei Hauptprobleme ergeben:

1. Es ist nicht immer möglich, zum Zeitpunkt des Aufstellens dieser Liste sämtliche Informationen zu kennen, die ein Teilnehmer in das Projekt mit einbringen wird (z.B. Nebenkenntnisse)
2. Die Bestimmung geheimer Informationen, die in das Projekt mit eingebracht werden, kann sich als delikate Angelegenheit herausstellen.

Um diese Schwierigkeiten zu umgehen, könnten die Teilnehmer ein System einführen, durch das alle Informationen, die später und in bestimmten Zeitabständen über einen bestimmten Zeitraum offenbart werden, als "vertraulich" eingeordnet werden. Auf diese Weise kann man von dem Schutz profitieren, der durch die Geheimhaltungsvereinbarung gewährt wird. Dieses System verringert das Risiko, bereits bestehendes Know-how zu offenbaren, das nicht in der Liste aufgeführt ist oder das parallel zu dem Projekt erarbeitet wird. Dies reduziert außerdem die Möglichkeit, dass ein anderer Teilnehmer vertrauliche Informationen an einen Dritten weitergibt, da man dann die Möglichkeit hat, diesen Teilnehmer auf Grund der Tatsache, dass er seine Vertraulichkeitsverpflichtung gebrochen hat, zu verklagen.

Eine Möglichkeit, um sehr wertvolle, geheime Informationen zu bestimmen, ohne jedoch Gefahr zu laufen, dass diese Dritten Preis gegeben werden, liegt darin, lediglich eine grundlegende Beschreibung davon auszutauschen und das ausführliche bereits bestehende Know-how bei einer Anwaltskanzlei oder einem Notar zur Treuhandverwahrung zu geben.

Wie weise ich die Echtheit und den Umfang des "bereits bestehenden Know-hows" nach?

Ein weiterer Punkt, den man beachten muss, wenn ein Teilnehmer bereits bestehendes Know-how bestimmt, ist der, wie er sicher nachweisen kann, dass sämtlichen bestimmten Informationen auch wirklich ihm gehören.

Im Allgemeinen wird das Eigentum an bereits bestehendem Know-how durch das einzelstaatliche Recht des Staates bestimmt, in dem das bereits bestehende Know-how erarbeitet wurde. Bei Streitfällen über den Umfang des Inhalts des bereits bestehenden Know-hows, werden die Verfahrensregeln durch das lex fori bestimmt, d.h. durch das Recht des Staates, in dem es zu einem Gerichtsverfahren kommt. Zusätzlich kann das zuständige Gericht in manchen Staaten auch noch weitere Regeln für die Darlegung von Beweisen durch das einzelstaatliche Gesetz, das für Eigentumsrechte gilt, anwenden. Die Teilnehmer können hierbei nicht die Verfahrensregeln auswählen, das diese nicht der Privatautonomie unterliegen.

Um sämtliche Streitigkeiten und rechtlichen Unsicherheiten bezüglich der anzuwendenden Verfahrensregeln im Rahmen von Gerichtsverfahren von vornherein auszuräumen, ist es daher ratsam, auf Konsortiumsebene Maßnahmen zu ergreifen und sich auf bestimmte Maßnahmen zu einigen, die (intern) den Umfang des bereits bestehenden Know-hows beweisen. Hierzu gehören z.B.:

Eine Treuhandverwahrung einer detaillierten Beschreibung des bereits bestehenden Know-hows bei einer Anwaltskanzlei, einem Notar oder einer anderen Person, die mit solchen Aufgaben betraut ist.

Die Hinterlegung eines Ordners mit einer detaillierten Beschreibung des bereits bestehenden Know-hows eines Teilnehmers bei

der zuständigen nationalen Behörde, um die Echtheit und das Ursprungsdatum des Dokuments / der Dokumente in dem Ordner beweisen zu können, könnte auch eine wirkungsvolle Methode darstellen.

Allgemein ist das ausführliche Dokumentieren der Labortätigkeiten - und Ergebnisse zu jedem Zeitpunkt der F&E Arbeit ein sehr gutes Mittel, das im Falle von Streitigkeiten behilflich sein kann.

(Für weitere Informationen beachten Sie bitte [die ausführliche Version dieses Dokuments](#))

-
1. Art. 2 (21), Verordnung (EG) Nr. 2321/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates über Regeln für die Beteiligung von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen an der Durchführung des Sechsten Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft (2002-2006) sowie für die Verbreitung der Forschungsergebnisse. Art. II.1 (18) [Anhang II](#) des EG Modelvertrags.